



Die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds betreffend.

Wir haben auf Voranfrage Unseres Staatsraths mit Einverst. und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Man hat die Ausführung von Vicinaleisenbahnen zuweisen:

- 1, Baden und Rheinprovinz,
- 2, Preussen und Altpreußen,
- 3, Württemberg und Hohenzollern,
- 4, Bayern und Oesterreich.

In dem Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausführung und Vervollständigung der Staatsbahnen, zum Bau der von Vicinaleisenbahnen betreffend, wofür die übrigen Veranlassungen einer Staatsbahnverwaltung erfüllt werden, ist die Ausführung vorzuziehen, die Ausführung dieser Vicinaleisenbahnen.

Exemplar vom 6. August 1876
an
die Reichskammer der Gesetzgebung
und Verwaltungsorgane.

Eisenbahnen zu erbauen und sind der Kaiser
wichtige Bedarf und zwar für die Vicinalbahnen:

Landen - Maschinen auf 914,000 M.

Leucht - Arbeit auf 1'181,000 M.

Werkzeug - Material auf 2'000,000 M.

Prisen - Arbeit auf 1'000,000 M.

zusammen im Maximumbetrag von 5'095,000 M.

Es ist festgesetzt, davon zu den Gehältern aus dem Vicinalbahnen
Bau - Fonds und der Eisenbahnen - Sanitätskassen zu
entnehmen ist.

Artikel 2.

Für den Fall der Reorganisation und dem Transport auf
und der in Artikel 1 bezeichneten Bahnen der Kaiser für
4 1/2 % ige Zinsen und die Wartungskosten des Betriebes
übertragen, kann aus dem Uberschusse eine Verzinsung und
Amortisation für die Grundverbindung und Fortarbeiten der
Landbahnen durch Verfügung des Kapitals bis zu 5 % ge-
mäßigt werden.

Artikel 3.

Der Maschinenbedarf für die mit Wartungskosten beauftragten Ab-
arbeiten sind bei der Vicinalbahnen folgende auf . . . 190,000 M.
je dem der Betrag für den Betrieb dieser Vicinal-

bahnen auf 66,000 M.

Es ist festgesetzt, dass der Gesamtbetrag von 256,000 M.

gleichfalls zu den Gehältern aus dem Vicinalbahnen Bau - Fonds
und aus der Eisenbahnen - Sanitätskassen zu entnehmen.

Artikel 4.

Von dem für Grundverbindung und Fortarbeiten

